jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/18 3Ob2231/96a, 3Ob1/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

EO §3 IIIA
EO §3 IVA
EO §355 VIb
Geo §110 Abs2

Rechtssatz

Das für jede Exekutionsbewilligung erforderliche Vollstreckungsinteresse fehlt dann, wenn bei (täglich gestellten) Strafanträgen der betreibende Gläubiger beantragte, nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden (hier: erst nach Rechtskraft des Beschlusses, mit dem über den Exekutionsbewilligungsantrag entschieden wurde).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2231/96a
  Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2231/96a
- 3 Ob 1/98p
  Entscheidungstext OGH 11.03.1998 3 Ob 1/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108040

Im RIS seit

18.07.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at